



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. März 2014  
(OR. en)**

**7564/14**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0068 (NLE)**

---

**PECHE 125**

**VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. März 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 134 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union bei der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) einzunehmenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 134 final.

---

Anl.: COM(2014) 134 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.3.2014  
COM(2014) 134 final

2014/0068 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union bei der Interamerikanischen Kommission  
für tropischen Thunfisch (IATTC) einzunehmenden Standpunkt**

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates<sup>1</sup> hat die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) genehmigt, die 1949 durch ein Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica gegründet worden war. Die IATTC ist eine regionale Fischereiorganisation (RFO), die für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände von Thunfisch und thunfischähnlichen Arten im östlichen Pazifik zuständig ist. Die Europäische Union trat der IATTC 2006 als Vertragspartei bei.

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Standpunkt, der im Namen der Union in regionalen Fischereiorganisationen zu vertreten ist, wenn sie rechtswirksame Akte zu erlassen haben, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens, auf Vorschlag der Kommission durch einen Beschluss des Rates angenommen.

Ein solcher Standpunkt in den regionalen Fischereiorganisationen wird derzeit nach einem zweistufigen Ansatz festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahreskonferenz durch Non-Papers der Kommission angepasst, die in der Arbeitsgruppe des Rates erörtert werden.

Hinsichtlich der IATTC sieht der Beschluss 9932/09 des Rates vom 18. Mai 2009 eine Überprüfung des Standpunkts der Union vor der Jahrestagung 2014 vor. Deshalb zielt dieser Vorschlag auf die Festlegung des Standpunkts der Union in der IATTC für den Zeitraum 2014-2019 ab und tritt damit an die Stelle des Beschlusses 9932/09 des Rates vom 18. Mai 2009 für den Zeitraum 2009-2013.

Mit dieser Überarbeitung sollen die Grundsätze und Leitlinien der mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> festgelegten neuen gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) übernommen werden, wobei die Ziele der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der GFP<sup>3</sup> zur berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurde der Standpunkt der Union an den Vertrag von Lissabon angepasst. Zuletzt wurde der Standpunkt soweit wie möglich an die jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen regionalen Fischereiorganisationen angepasst.

Wie die derzeitigen Standpunkte enthält der künftige Standpunkt Grundsätze und Leitlinien. Darüber hinaus wurde das Standardverfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union auf Antrag der Mitgliedstaaten für in jüngerer Zeit angepasste Standpunkte aufgenommen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>3</sup> KOM (2011) 424 vom 13.7.2011.

## **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Die externe Dimension der GFP war Teil der Folgenabschätzung für die GFP-Reformvorschläge. Die Grundsätze und Leitlinien für die neue GFP werden einfach in den geänderten Standpunkten umgesetzt.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Der folgende Beschluss beruht auf dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der im Namen der Union einzunehmenden Standpunkte in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium erlässt, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat. Dies gilt für den von der Kommission im Namen der Union in der IATTC einzunehmenden Standpunkt.

Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> bildet die Rechtsgrundlage, deren Grundsätze in das vorliegende Verhandlungsmandat eingegangen sind.

Der folgende Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses 9932/09 des Rates für den Zeitraum 2009-2013 und gilt für den Zeitraum 2014-2019.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über den im Namen der Europäischen Union bei der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) einzunehmenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 39 ist es Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik, die Versorgung sicherzustellen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> hat die Union sicherzustellen, dass Fischfang und Aquakultur langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz an und setzt sich bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze das Ziel, die Populationen fischereilich genutzter Arten einem Umfang wieder herzustellen und zu erhalten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Außerdem ist vorgesehen, dass die Union Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ergreift, um Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang sowie zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge beitragen, geringe Auswirkungen auf die Meeresökosysteme und Fischereiresourcen haben und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe führen. Darüber hinaus ist in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen, dass diese Grundsätze in der EU-Außenpolitik anzuwenden sind.
- (3) Mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates<sup>6</sup> hat die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>6</sup> ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22.

Thunfisch (IATTC) genehmigt, die 1949 durch ein Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Costa Rica gegründet worden war. Die IATTC ist zuständig für den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischereiresourcen im IATTC-Übereinkommensbereich. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

- (4) Mit dem Beschluss 2005/938/EG des Rates<sup>7</sup> hat die Union das Übereinkommen zum internationalen Delphinschutzprogramm (nachstehend „das Übereinkommen“) genehmigt, mit dem das Internationale Delphinschutzprogramm (IDCP) eingerichtet wurde. Gemäß Artikel XIV des Übereinkommens wird der IATTC eine koordinierende Rolle bei der Durchführung des Übereinkommens und bei der Umsetzung der Maßnahmen zufallen, die im Rahmen der IATTC verabschiedet werden. Innerhalb des IDCP ist die Konferenz der Vertragsparteien verantwortlich für den Erlass von Maßnahmen, um die tödlichen Delphinbeifänge in der Ringwadenfischerei auf Thunfisch im Übereinkommensbereich durch die Festsetzung jährlicher Grenzen schrittweise auf nahezu Null zu reduzieren. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (5) Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Standpunkt, der im Namen der Union in regionalen Fischereiorganisationen zu vertreten ist, wenn sie rechtswirksame Akte zu erlassen haben, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens, auf Vorschlag der Kommission durch einen Beschluss des Rates angenommen.
- (6) Da die Fischbestände im IATTC-Übereinkommensbereich in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer statistischer, biologischer und sonstiger Informationen, die vor oder auf der Jahrestagung der IATTC vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sind Verfahren im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, den die Europäische Union auf der Jahrestagung der IATTC einnehmen sollte, sobald dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse einschließlich im Rahmen der IDCP erlassener Durchführungsmaßnahmen zu fassen hat, ist in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt.

---

<sup>7</sup> ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26.

## *Artikel 2*

Die jährliche Festlegung des von der Union auf der Jahrestagung der IATTC einzunehmenden Standpunkts erfolgt gemäß Anhang II dieses Beschlusses.

## *Artikel 3*

Der in Anhang I dieses Beschlusses dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens zur Jahrestagung der IATTC im Jahr 2019 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und gegebenenfalls geändert.

## *Artikel 4*

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss 9932/09 des Rates vom 18. Mai 2009.

## *Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*